

08.02.96

Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts
(Reformgesetz)

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 26: Zu Art. 3 Nr. 9 und 15

zu § 27 BBesG

1. In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem Anteil an der Gruppe, die diese Voraussetzung erfüllt, berücksichtigt werden."

2. Die folgenden Sätze verschieben sich entsprechend.

zu § 42 a BBesG

1. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem Anteil an der Gruppe, die diese Voraussetzung erfüllt, berücksichtigt werden."

2. Der folgende Satz wird Satz 3.

Begründung

Am Leistungsgrundsatz orientierte finanzielle Anreize im Beamtenverhältnis innerhalb des verliehenen Amtes sowie Leistungskomponenten in der Grundgehaltstabelle sollten bei ihrer personenbezogenen Zuordnung oder Vergabe den Grundsätzen des Gleichberechtigungsgebotes entsprechen, auch wenn es sich nicht um Beförderungen im laufbahnrechtlichen Sinne handelt. Zudem ist die Verteilung der Leistungsanreize unabhängig von Arbeitszeitformen und/oder -umfängen sicherzustellen. Daher sollten Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Gruppe, die diese Voraussetzung erfüllt, berücksichtigt werden.